Prüfschema für amtliche Antworten

Ich habe diesen Leitfaden für mich entworfen, weil ich in den letzten Monaten und Jahren immer über dieselben Muster bei Antworten von Eidgenössischen oder Kantonalen Verwaltungen (und sogar Gemeindeverwaltungen) gestossen bin.

Daraus ergab sich für mich es ein wichtiger Grundsatz:

Eine Antwort ist nur dann eine Antwort,
wenn sie den Inhalt der gestellten Frage behandelt.

Ein Verweis auf eine Website, eine Strategie, einen Bericht oder eine gesetzliche Bestimmung ist **nicht** automatisch eine Antwort. Er ist nur dann ausreichend, wenn der Verweis die gestellte Frage tatsächlich beantwortet.

So habe ich das vorliegende **Prüfschema für amtliche Antworten** entwickelt und für **drei typische Fälle** noch ein **Praxisbeispiel mit Brief** gemacht.

Je nach meiner verfügbaren Zeit und nach Bedarf werde ich noch weitere Praxisbeispiele mit Musterbriefen erarbeiten. Sie sind auch für mich unterdessen eine Vereinfachung meiner Korrespondenz mit Verwaltungen geworden.

© 2026 Daneli vom Trueb – Alle Rechte vorbehalten.
Die Nutzung der drei Briefvorlagen ist im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit Behörden oder behördennahen Unternehmen erlaubt.
Ansonsten ist das ganze Dokument mit all seinen 15 Seiten urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Kopieren des ganzen Dokumentes oder Teilen davon (ausgenommen die drei Musterbriefe), so wie das Weitergeben in elektronischer Form oder auch als Hardcopy ist ausdrücklich nur mit der Einwilligung von Daneli vom Trueb erlaubt.

Prüfschema

1. Formale und zeitliche Rahmendaten

- **Datum der Anfrage / Datum der Antwort:** wichtig für Fristen und das Prüfen des Musters „Verzögerung“.
- **Zuständigkeit:** Hat die antwortende Stelle die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Frage?

2. Die Frage (Soll-Zustand)

- **Präziser Wortlaut:**
- **Fragestruktur:** Ist es eine Ja/Nein-Frage, eine W-Frage (Wer, Was, Warum) oder eine Bitte um Akteneinsicht?
- **Rechtsgrundlage des Anspruchs:** z.B. BGÖ (Öffentlichkeitsprinzip), kantonale Informationsgesetze, DSGVO/DSG (Auskunftsrecht) oder die Bundesverfassung (Art. 16/17 BV).

3. Die Antwort (Ist-Zustand)

- **Präziser Wortlaut / Inhalt:**
- **Vollständigkeit:** Wurden alle Teilfragen (falls vorhanden) adressiert?

4. Logischer Abgleich & Erfüllungsgrad

- **Kategorie:** Ja / Teilweise / Nein.
- **Logische Kongruenz:** Passt die Antwort-Kategorie zur Frage-Kategorie? (Beispiel: Auf eine Frage nach einer konkreten *Zahl* darf keine Absichtserklärung folgen).

5. Taktische Ausweichmanöver (Indikatoren für Inhaltsleere)

- **Ablenkung:** Es wird ein verwandtes, aber nicht nachgefragtes Thema ausführlich erklärt.
- **Der „Leere Verweis “:** Verweis auf Webseiten, Berichte oder Gesetze *ohne* konkrete Angabe der exakten Seite/Ziffer, die die Frage beantwortet.
- **Abstrakte Rechtsbelehrung:** Zitieren von Normen, ohne den Subsumtions-Schritt (die Anwendung des Gesetzes auf die Frage) zu vollziehen.
- **Unbegründete Behauptung:** Floskeln wie „Aus Sicherheitsgründen nicht möglich“ oder „Der Aufwand ist unverhältnismässig“, ohne dies rechtlich oder faktisch zu belegen.
- **Verzögerung durch Formalien:** Vorschieben von Zuständigkeitsdebatten oder formalen Mängeln, um die inhaltliche Antwort aufzuschieben.

6. Juristische & Inhaltliche Korrektheit

- **Sachliche Richtigkeit:** Steht die Antwort im Widerspruch zu bekannten Fakten oder früheren Behördenaussagen?
- **Rechtliche Haltbarkeit:** Ist die von der Behörde genutzte Argumentation (z. B. für eine Verweigerung) rechtlich gedeckt oder vorschoben?

7. Ergebnis & Musteranalyse

- **Nüchterne Feststellung:** (Z. B. „Die Frage nach den Kosten wurde nicht beantwortet; es wurde stattdessen auf das Gesamtbudget verwiesen.“)
- **Muster-Identifikation (nach X Analysen):** Zeigt die Behörde ein System? (Z. B. *Selektive Beantwortung* bei kritischen Themen, Vollständige Beantwortung bei unkritischen Themen).

Ergänzender Tipp für die Praxis: Die „Subsumtions-Prüfung“

Da ich die **juristische Korrektheit** prüfen will (um Behördenfehler zu entlarven), wende ich die korrekte Struktur des **Gutachtens** an:

1. **Obersatz** (Die Hypothese: Wer will was von wem woraus?)
2. **Definition** (Die Erklärung der gesetzlichen Merkmale)
3. **Subsumtion** (Das Verknüpfen des konkreten Sachverhalts mit der Definition)
4. **Ergebnis** (Schlussfolgerung und Antwort auf den Obersatz)

Wenn eine Behörde schreibt: „Eine Herausgabe ist nach Art. X nicht möglich, da dies die innere Sicherheit gefährdet“, muss die Analyse ansetzen:

Hat die Behörde konkret begründet, ***warum*** Ihr Sachverhalt die Sicherheit gefährdet *(Subsumtion), oder hat sie nur das Gesetz abgeschrieben?* Wenn Letzteres zutrifft, liegt ein Begründungsmangel vor.

Praxisbeispiel: Auskunftsbegehren nach Schweizer DSG

Hier ist ein konkretes, praxisnahes Beispiel für die Anwendung meines Prüfschemas im Bereich des Schweizer Datenschutzrechts (revDSG).

In diesem Szenario verlange ich von einer kantonalen Behörde (z. B. der Einwohnerkontrolle) Auskunft über die über mich gespeicherten Daten.

1. Formale und zeitliche Rahmendaten

- **Datum der Anfrage:** 15. Mai 2026.
- **Datum der Antwort:** 18. Juni 2026 (Hinweis: Die gesetzliche Frist gemäss Art. 26 Abs. 2 VDSG beträgt 30 Tage – die Behörde ist hier knapp im Verzug).
- **Zuständigkeit:** Gegeben (die Behörde führt die entsprechende Datensammlung).

2. Die Frage (Soll-Zustand)

- **Präziser Wortlaut:** „Ich verwehre mich gegen eine unrechtmässige Weitergabe meiner Daten. Bitte teilen Sie mir mit, an welche Dritten oder andere Behörden meine Personendaten in den letzten 24 Monaten übermittelt wurden."
- **Fragestruktur:** Offene W-Frage (Wer/Welche Dritten?).
- **Rechtsgrundlage des Anspruchs:** Art. 25 Abs. 2 lit. c des Schweizer Datenschutzgesetzes (**revDSG**) (Recht auf Auskunft über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden).

3. Die Antwort (Ist-Zustand)

- **Präziser Wortlaut der Behörde:** „Gemäss unseren gesetzlichen Vorgaben behandeln wir alle Daten streng vertraulich. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung auf unserer Webseite, wo der Umgang mit Daten ausführlich erläutert wird."
- **Vollständigkeit:** Unvollständig. Die konkrete Frage nach erfolgten Übermittlungen wurde ignoriert.

4. Logischer Abgleich & Erfüllungsgrad

- **Kategorie: Nein**.
- **Logische Kongruenz:** Nicht gegeben. Auf die Frage nach konkreten Empfängern *in der Vergangenheit* wurde mit einer abstrakten Absichtserklärung für die Zukunft geantwortet.

5. Taktische Ausweichmanöver (Indikatoren für Inhaltsleere)

- **Ablenkung:** Die Behörde betont ihre „strenge Vertraulichkeit“, um von der fehlenden Auskunft abzulenken.
- **Der „Leere Verweis “:** Es wird pauschal auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite verwiesen, ohne die exakte Unterseite zu nennen oder aufzuzeigen, wo dort die konkreten Empfänger dieser spezifischen Personendaten aufgelistet sein sollen.
- **Abstrakte Rechtsbelehrung / Floskeln:** Die Formulierung „findet grundsätzlich nicht statt“ lässt rechtlich offen, ob im konkreten Einzelfall doch Daten flossen (z. B. per Amtshilfe).
- **Unbegründete Behauptung:** Keine direkte Behauptung, aber eine Ausweichstrategie durch Standardfloskeln.

6. Juristische & Inhaltliche Korrektheit

- **Rechtliche Haltbarkeit: Mangelhaft** . Nach Art. 25 revDSG hat die betroffene Person ein *Anspruch* auf die Information, wer ihre Daten erhalten hat. Ein Verweis auf eine allgemeine Datenschutzerklärung genügt bei einem individuellen Auskunftsbegehren rechtlich nicht, da diese nur allgemeine Kategorien, aber nicht die tatsächlichen historischen Datenflüsse des Antragstellers abbildet. Ein Einschränkungsrecht (nach Art. 26 revDSG,
  z. B. wegen überwiegender öffentlicher Interessen) wurde von der Behörde nicht geltend gemacht oder begründet.

7. Ergebnis & Musteranalyse

- **Nüchterne Feststellung:** Die Behörde hat die gesetzlich geschuldete Auskunft über die Datenempfänger gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c revDSG verweigert und stattdessen mit einer Standardfloskel sowie einem pauschalen Webseiten-Verweis geantwortet.
- **Muster-Identifikation:** Das Muster zeigt eine **Verlagerung auf allgemeine Dokumente** sowie eine **selektive/unvollständige Beantwortung**. Die Behörde versucht, den administrativen Aufwand einer individuellen Protokollüberprüfung zu umgehen.

Nächster Schritt

Mit diesem Ergebnis kann ich rechtlich präzise nachfassen. Da das Ausweichmanöver entlarvt ist, lässt sich ein zweites Schreiben aufsetzen, das die Behörde an ihre gesetzliche Pflicht erinnert.

Hier ist der Entwurf für ein rechtlich präzises **Nachfassschreiben (Replik)** . Dieses Schreiben baut direkt auf dem Ergebnis meiner Analyse auf und nutzt die Bestimmungen des **Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG)** , um das Ausweichmanöver der Behörde formal und inhaltlich zu kontern.

Musterbrief

Einschreiben
[Name der Behörde]
[Abteilung / z. B. Datenschutzbeauftragte(r) oder Amtsleitung]
[Strasse und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

[Ihr Ort], [Aktuelles Datum, z. B. 27. August 2026]

Auskunftsbegehren nach Art. 25 DSG – Unvollständige Auskunftserteilung
Ihr Schreiben vom [Datum der Behördenantwort, z. B. 18. Juni 2026]
Aufforderung zur vollständigen Auskunftserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit welchem Sie auf mein datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren vom [Datum Ihrer ersten Anfrage] geantwortet haben.

Nach Prüfung Ihrer Antwort muss ich feststellen, dass die gesetzlich geschuldeten Informationen **unvollständig** erteilt wurden. Ich fordere Sie hiermit auf, die Auskunft innert 10 Tagen zu vervollständigen.

Begründung:

In meinem Schreiben vom [Datum] habe ich explizit und gestützt auf das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) verlangt zu erfahren, an welche Dritten oder andere Behörden meine Personendaten in den letzten 24 Monaten übermittelt wurden.

1. **Unzulässigkeit des Verweises auf allgemeine Dokumente:**
   Ihr Verweis auf die allgemeine Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite ist rechtlich nicht ausreichend. Ein solches Dokument beschreibt lediglich die abstrakte und allgemeine Datenbearbeitung Ihrer Behörde. Mein Auskunftsanspruch nach Art. 25 DSG ist jedoch ein **individueller, subjektiver Anspruch**. Er verlangt eine konkrete Aussage darüber, welche Datenübermittlungen in *meinem spezifischen Fall* tatsächlich stattgefunden haben.
2. **Gesetzliche Pflicht zur Nennung der Empfänger:**
   Nach **Art. 25 Abs. 2 lit. c DSG** umfasst das Recht auf Auskunft zwingend die Information über die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden. Die pauschale Formulierung, dass eine Weitergabe „grundsätzlich nicht stattfindet“, lässt offen, ob im Rahmen von Amtshilfe, gesetzlichen Meldepflichten oder anderen Ausnahmen dennoch Datenflüsse stattgefunden haben.

Sollten in den letzten 24 Monaten Übermittlungen an Behörden, Gerichte oder private Dritte (z. B. externe Dienstleister) stattgefunden haben, sind mir diese Stellen einzeln zu benennen. Falls tatsächlich keinerlei Datenübermittlungen stattfanden, erwarte ich eine unmissverständliche und verbindliche Bestätigung dieser Tatsache.

Sollten Sie die Auskunft ganz oder teilweise einschränken oder verweigern wollen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine solche Einschränkung gemäss **Art. 26 DSG** im Einzelfall konkret begründet und verhältnismässig sein muss.

Ich erwarte Ihre vollständige Antwort bis spätestens zum **[Datum in 10 Tagen einfügen]**.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift]
[Vorname und Nachname]

Weiteres Vorgehen

- **Beweissicherung:** Den Brief unbedingt als **Einschreiben (R)** oder über ein offizielles, zertifiziertes E-Government-Portal zustellen, um den Sende- und Empfangszeitpunkt rechtssicher nachweisen zu können.
- **Vorlage:** Dieses Schreiben als Template in die Datenbank aufnehmen. Jedes Mal, wenn das Muster „*Verlagerung auf allgemeine Dokumente*“ oder „*Inhaltsleere Floskel*“ auftaucht, lässt sich dieser Text mit minimalen Anpassungen wiederverwenden.

Falls die Behörde erneut ausweicht oder nicht reagiert, steht je nach Kanton der Weg an die **kantonale Datenschutz-Aufsichtsbehörde** (Schlichtungsverfahren / Anzeige) oder im Bundesbereich an den **EDÖB** offen.

Praxisbeispiel: „unverhältnismässigem Aufwand“

Das Vorschieben von „unverhältnismässigem Aufwand“ ist einer der am häufigsten genutzten Abwehrschütze von Behörden. Oft wird behauptet, die Daten seien „nicht zentral erfasst“, die Suche würde „zu viele personelle Ressourcen binden“ oder man müsse „hunderte Aktenseiten manuell schwärzen“.

Im Schweizer Recht (sowohl im revDSG als auch in den kantonalen Öffentlichkeitsgesetzen, BGÖ, etc.) ist die Hürde für diese Verweigerung jedoch sehr hoch angesetzt. Die Behörde trägt die Beweislast.

Hier ist die Anwendung Ihres Prüfschemas auf dieses spezifische Manöver und die passende Replik.

1. Formale und zeitliche Rahmendaten

- **Datum der Anfrage:** 20. Juli 2026.
- **Datum der Antwort:** 14. August 2026.
- **Zuständigkeit:** Gegeben (z. B. eine kantonale Baudirektion oder das kantonale Steueramt).

2. Die Frage (Soll-Zustand)

- **Präziser Wortlaut:** „Ich ersuche um Einsicht in alle internen Berichte, E-Mails und Protokolle der Jahre 2024 bis 2025 bezüglich der Lärmschutz-Voraussetzungen für das Bauprojekt [Name/Nummer].“
- **Fragestruktur:** Antrag auf Akteneinsicht / Informationszugang (W-Frage nach konkreten Dokumenten).
- **Rechtsgrundlage des Anspruchs:** Je nach Ebene das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (**BGÖ**) oder das entsprechende **kantonale Informations- und Öffentlichkeitsgesetz** (z. B. InfoG BE, IDG ZH).

3. Die Antwort (Ist-Zustand)

- **Präziser Wortlaut der Behörde:** „Ihrem Gesuch kann in dieser Form nicht entsprochen werden. Die von Ihnen verlangten E-Mails und Protokolle sind über verschiedene Abteilungen und persönliche Postfächer verstreut. Eine Sichtung, Zusammenstellung und die notwendige Schwärzung von Drittpersonendaten würde einen massiven, unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand von mehreren Arbeitstagen bedeuten, den unsere Dienststelle personell nicht leisten kann. Wir müssen Ihr Gesuch daher abweisen.“
- **Vollständigkeit:** Null (Einsicht komplett verweigert).

4. Logischer Abgleich & Erfüllungsgrad

- **Kategorie: Nein**.
- **Logische Kongruenz:** Nicht gegeben. Auf ein gesetzliches Einsichtsgesuch wird mit einem organisatorischen Sachzwang geantwortet.

5. Taktische Ausweichmanöver (Indikatoren für Inhaltsleere)

- **Unbegründete Behauptung:** Die Behörde behauptet eine Unverhältnismässigkeit („mehrere Arbeitstage"), liefert aber keine detaillierte Aufschlüsselung oder Schätzung des tatsächlichen Zeitaufwands.
- **Vorschieben von Organisationsmängeln:** Eine schlechte oder dezentrale Aktenführung der Behörde („über persönliche Postfächer verstreut") wird als Argument genutzt, um Bürgerrechte auszuhebeln.
- **Fehlendes Angebot zur Einschränkung (Alles-oder-nichts-Taktik):** Die Behörde weist das Gesuch pauschal ab, anstatt anzubieten, das Gesuch einzugrenzen oder einen Teil der Dokumente (z. B. nur die Protokolle) herauszugeben.

6. Juristische & Inhaltliche Korrektheit

- **Rechtliche Haltbarkeit: Mangelhaft**. Nach Schweizer Rechtsprechung (u. a. Bundesgericht) darf ein Gesuch wegen unverhältnismässigem Aufwand nur in absoluten Ausnahmefällen komplett abgewiesen werden. Die Behörde muss:
  1. Den Aufwand **konkret beziffern** (wie viele Dokumente, wie viele Stunden genau?).
  2. Das Gespräch mit dem Gesuchsteller suchen, um das Gesuch gemeinsam **einzugrenzen** (Art. 7 VBGÖ / kantonale Äquivalente).
  3. Eine schlechte behördliche Archivierung oder das Fehlen eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) darf nicht zum Nachteil der Bürger ausgelegt werden.

7. Ergebnis & Musteranalyse

- **Nüchterne Feststellung:** Die Behörde verweigert den Zugang unter pauschalem Verweis auf den administrativen Aufwand, ohne diesen rechtlich zu benennen oder eine einvernehmliche Eingrenzung anzubieten.
- **Muster-Identifikation:** Das Muster zeigt ein **Abwehrverhalten durch das Vorschieben administrativer Hürden** mit dem Ziel, kritische Akteneinsichten gänzlich zu verhindern.

Musterbrief

Einschreiben
[Name der Behörde]
[Strasse und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

[Ihr Ort], [Aktuelles Datum, z. B. 27. August 2026]

Gesuch um Akteneinsicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz / [Kantonales Gesetz einfügen]
Ihr Schreiben vom [Datum der Behördenantwort, z. B. 14. August 2026]
Replik und Aufforderung zur Gewährung des Informationszugangs

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Ihre Ablehnung meines Einsichtsgesuchs vom [Datum] mit Befremden zur Kenntnis genommen. Sie begründen die vollständige Verweigerung des Zugangs mit einem vermeintlich unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Diese pauschale Begründung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Ich fordere Sie hiermit auf, mein Gesuch gesetzeskonform zu bearbeiten und mir den Zugang zu den beantragten Dokumenten zu gewähren.

Begründung:

1. **Pflicht zur konkreten Substantiierung des Aufwands:**
   Nach ständiger Schweizer Rechtsprechung und der Praxis der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten reicht die bloss pauschale Behauptung eines hohen Aufwands für eine Verweigerung nicht aus. Wenn eine Behörde den Zugang wegen unverhältnismässigem Aufwand einschränken oder verweigern will, trägt sie die **Beweislast**. Sie sind verpflichtet, konkret aufzuzeigen, wie viele Dokumente betroffen sind und welcher zeitliche Aufwand für die Sichtung und Schwärzung tatsächlich anfallen würde.
2. **Organisationsmängel sind keine Verweigerungsgründe:**
   Dass die Dokumente gemäss Ihrer Darstellung „über verschiedene Abteilungen und persönliche Postfächer verstreut“ sind, fällt in die Sphäre der behördlichen Organisation. Eine mangelhafte oder dezentrale Aktenführung darf nicht dazu führen, dass der verfassungsmässige und gesetzliche Anspruch auf Akteneinsicht vereitelt wird. Die Behörde ist von Gesetzes wegen zu einer geordneten Aktenführung verpflichtet.
3. **Verletzung der Kooperations- und Schadensminderungspflicht:**
   Anstatt das Gesuch pauschal abzuweisen, wären Sie verpflichtet gewesen, im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips mit mir Kontakt aufzunehmen, um eine **Präzisierung oder schrittweise Eingrenzung** des Gesuchs zu besprechen. Eine „Alles-oder-nichts“-Abweisung ist unzulässig.

Vorschlag zur gütlichen Einigung:
Um den Aufwand für Ihre Dienststelle zu minimieren, erkläre ich mich bereit, das Gesuch in einem ersten Schritt wie folgt einzugrenzen:

- Ich beschränke mein Gesuch vorerst auf die **offiziellen Protokolle und Schlussberichte** der Jahre 2024 bis 2025.
- Auf die Durchsuchung individueller E-Mail-Postfächer verzichte ich vorläufig, sofern die Protokolle den Sachverhalt lückenlos abbilden.

Sollten Sie auch dieses eingegrenzte Gesuch ablehnen, fordere ich Sie auf, mir innert 10 Tagen eine **anfechtbare Verfügung** unter exakter und quantifizierter Aufschlüsselung des behaupteten Aufwands zuzustellen, damit ich den Rechtsweg beschreiten kann.

Mit freundlichen Grüssen

[Ihre Unterschrift]
[Ihr Vorname und Nachname]

Tipp für Ihre Musterdatenbank

Dieses Manöver bricht fast immer in sich zusammen, sobald hier eine **„anfechtbare Verfügung“** (bzw. einen formellen Entscheid) verlangt wird. Vor Gericht oder der Schlichtungsbehörde müsste die Behörde nämlich minutengenau belegen, warum die Arbeit unzumutbar ist. Da das fast nie gelingt, lenken Behörden nach diesem Schreiben oft ein und schlagen von sich aus einen Kompromiss vor.

Das Manöver der „Abstrakten Rechtsbelehrung“ (auch bekannt als „Nebelkerze“) wird von Behörden besonders gerne genutzt, um Kompetenz vorzutäuschen und gleichzeitig einer klaren Antwort auszuweichen.

Dabei kopiert die Behörde seitenweise Gesetzestexte, Verordnungen oder Gerichtsurteile in das Antwortschreiben, verzichtet aber völlig auf den entscheidenden Schritt: die Subsumtion (die konkrete Anwendung des Rechts auf den spezifischen Fall). Am Ende bekommt man sehr viel Text zum lesen aber wissen tut man immer noch nicht, was Sache ist.

Praxisbeispiel: „abstrakte Rechtsbelehrung “

Anwendung des Prüfschemas

1. Formale und zeitliche Rahmendaten

- **Datum der Anfrage:** 10. August 2026.
- **Datum der Antwort:** 24. August 2026.
- **Zuständigkeit:** Gegeben (z. B. ein kantonales Amt für Umwelt oder eine Gemeindebehörde).

2. Die Frage (Soll-Zustand)

- **Präziser Wortlaut:** „Wurde für die Mobilfunkantenne auf Parzelle X eine rechtskräftige Bewilligung für den Betrieb im 5G-Standard erteilt, und falls ja, an welchem Datum?“
- **Fragestruktur:** Geschlossene Fakten- und Datumsfrage (Ja/Nein + Wann?).
- **Rechtsgrundlage des Anspruchs:** Kantonales Öffentlichkeitsgesetz (z. B. IDG ZH oder ÖG BE) bzw. das kantonale Baugesetz.

3. Die Antwort (Ist-Zustand)

- **Präziser Wortlaut der Behörde:** „Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den §§ 310ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind bei Mobilfunkanlagen strenge Anlagegrenzwerte einzuhalten. Die Vollzugsbehörden prüfen im ordentlichen Verfahren die Einhaltung dieser Werte anhand eines detaillierten Standortdatenblatts. Zudem hat das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 147 II 325 festgehalten, dass adaptive Antennen unter bestimmten Voraussetzungen als Bagatelländerungen qualifiziert werden können... [es folgen zwei weitere Absätze über Messverfahren]... Wir hoffen, Ihnen mit diesen rechtlichen Ausführungen gedient zu haben.“
- **Vollständigkeit:** Null. Die konkrete Frage nach dem Status der Parzelle X und dem Datum wurde nicht beantwortet.

4. Logischer Abgleich & Erfüllungsgrad

- **Kategorie: Nein**.
- **Logische Kongruenz:** Überhaupt nicht gegeben. Auf die Frage nach einem *historischen Fakt* (wurde bewilligt?) und einem *Datum* (wann?) antwortet die Behörde mit einer theoretischen Vorlesung über das Baurecht.

5. Taktische Ausweichmanöver (Indikatoren für Inhaltsleere)

- **Abstrakte Rechtsbelehrung:** Es werden Paragrafen (§§ 310ff. PBG), Verordnungen (NISV) und Bundesgerichtsurteile zitiert, ohne einen Bezug zur Parzelle X herzustellen.
- **Ablenkung durch Fachwissen (Überforderungstaktik):** Die Behörde wirft mit technischen und juristischen Begriffen um sich („adaptive Antennen“, „Anlagegrenzwerte“), um den Bürger einzuschüchtern und von der fehlenden Antwort abzulenken.

6. Juristische & Inhaltliche Korrektheit

- **Rechtliche Haltbarkeit: Mangelhaft** . Die zitierten Gesetze mögen korrekt sein, aber die Behörde verletzt ihre fundamentale **Auskunftspflicht** . Behörden sind im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips und des verfassungsmässigen Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) verpflichtet, klare und verständliche Auskünfte zu konkreten Sachverhalten zu erteilen. Das bloße Abschreiben von Gesetzestexten erfüllt diesen Verfassungsauftrag nicht.

7. Ergebnis & Musteranalyse

- **Nüchterne Feststellung:** Die Behörde hat die explizite Frage nach dem Bewilligungsstatus und dem Datum für ein konkretes Objekt nicht beantwortet, sondern stattdessen den abstrakten rechtlichen Rahmen geschildert.
- **Muster-Identifikation:** Das Muster zeigt das **Zitieren einer Rechtsnorm, ohne sie auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden** . Es handelt sich um ein klassisches Ablenkungsmanöver durch juristische Textbausteine.

Musterbrief

Einschreiben
[Name der Behörde]
[Strasse und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

[Ihr Ort], [Aktuelles Datum, z. B. 27. August 2026]

Anfrage zum Bewilligungsstatus der Mobilfunkanlage auf Parzelle X
Ihr Schreiben vom [Datum der Behördenantwort, z. B. 24. August 2026]
Aufforderung zur konkreten Beantwortung des Sachverhalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom [Datum], in welchem Sie die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Baubewilligungsverfahrens und der NISV ausführlich darlegen.

Leider muss ich feststellen, dass Ihre Ausführungen meine konkrete Frage **nicht beantworten** . Ich fordere Sie hiermit höflich auf, die abstrakte Rechtsbelehrung beiseite zu lassen und mir die verlangte Sachverhalts-Auskunft zu erteilen.

Begründung:

In meinem Schreiben vom [Datum] habe ich **keine Rechtsberatung oder theoretische Erläuterung** des Planungs- und Baugesetzes verlangt. Meine Frage war rein faktischer Natur und lautete unmissverständlich:
„Wurde für die Mobilfunkantenne auf Parzelle X eine rechtskräftige Bewilligung für den *Betrieb im 5G-Standard erteilt, und falls ja, an welchem Datum?*“

Ihr Schreiben enthält auf drei Seiten keinen einzigen Satz, der sich auf den konkreten Status der Parzelle X bezieht. Das Zitieren von Rechtsnormen und Bundesgerichtsurteilen ohne den Schritt der **Subsumtion** – also der Anwendung des Rechts auf mein konkretes Begehren – verletzt Ihre behördliche Auskunftspflicht gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz / [Kantonales Gesetz einfügen] sowie den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV).

Ich ersuche Sie daher letztmals, mir innert 10 Tagen zwei einfache Fragen konkret zu beantworten:

1. Liegt für die Anlage auf Parzelle X eine rechtskräftige 5G-Betriebsbewilligung vor? (Ja / Nein)
2. Falls ja: An welchem Datum wurde diese erteilt?

Sollten Sie sich weigern, diese Fakten offenzulegen, bitte ich um die Zustellung eines formellen, begründeten und anfechtbaren Entscheids unter Angabe der gesetzlichen Gründe zur Verweigerung.

Mit freundlichen Grüssen

[Ihre Unterschrift]
[Ihr Vorname und Nachname]

Der Nutzen für mein System

Dieses Schreiben bricht die „juristische Festung“ der Behörde auf. Da Sie klar aufzeigen, dass die Behörde zwar das Recht zitiert, aber den Sachverhalt verschweigt, verliert das Amt sein Gesicht, wenn es den Fall an die nächste Instanz (z.B. den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten) weiterzieht. Meistens folgt daraufhin eine sehr kurze, aber endlich konkrete Antwort.

Drei Bausteine für mein System

1. Der **leere Verweis** (Datenschutz-Beispiel)
2. Der **unverhältnismässige Aufwand** (Baudirektion-Beispiel)
3. Die **abstrakte Rechtsbelehrung** (Mobilfunk-Beispiel)

Damit ist mein Werkzeugkasten für die drei häufigsten Ausweichmanöver der Verwaltungen komplett.